

Schlussfolgerungen über Anstaltslast and Gewährträgerhaftung betreffend die Verständigung über Landesbanken und Sparkassen vom 17.7.2001

Mitglied der Europäischen Kommission, Mario Monti, zuständig für Wettbewerb, und

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Caio Koch-Weser, Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Gerhard Stratthaus, Finanzminister des Freistaats Bayern, Kurt Faltlhauser, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Dietrich Hoppenstedt, für die Bundesrepublik Deutschland.

haben am 28.2.2002 in Brüssel die folgenden Schlussfolgerungen erzielt, wobei alle genannten Selbstverpflichtungen bis 15.3.2002 beizubringen sind und für die übrigen Maßnahmen der Zeitplan der Verständigung vom 17.7.2001 gilt. Der ursprünglich auf den 31.12.2001 festgelegte Zeitpunkt zur Zuleitung der jeweiligen Gesetzesgebungsvorschläge an die zuständigen Gesetzgebungsorgane wird bis zum 31.3.2002 verlängert; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis längstens 31.5.2002 verlängert werden. In jedem Fall ist der Kommission ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten bis zum 15.3.2002 zu übermitteln;

A) Ersetzung der Anstaltslast und Abschaffung der Gewährträgerhaftung

Für die Ersetzung der Anstaltslast und die Abschaffung der Gewährträgerhaftung müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten sein:

In den Gesetzestexten selbst:

- 1) Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:
- 2) Der Träger unterstützt die Sparkasse/Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Grundsätze/Bestimmungen.
- 3) Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse/Landesbank gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.
- 4) Die Sparkasse/Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen,
- 5) Die Haftung des Trägers der Landesbank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt./ Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
- 6) Alle Landesbanken und Sparkassen müssen insolvenzfähig sein [zu erreichen durch die Abschaffung der Bestimmungen der Länder, die auf § 12(1) No 2 Insolvenzordnung beruhen],
- 7) Sämtliche bestehenden Bestimmungen über Anstaltslast and Gewährträgerhaftung, die mit dem Obigen im Widerspruch stehen, sind zu streichen.

In den Gesetzesbegründungen:

Zusätzlich zu den Erklärungen für die Bestimmungen im Gesetzestext muss das Folgende erscheinen:

Soweit der Träger der Sparkasse/Landesbank dieser Mittel zur Verfügung stellt erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit der Beihilfendisziplin der Gemeinschaft.

In gesonderten Selbstverpflichtungen der deutschen Behörden:

- 1) Die deutschen Behörden verpflichten sich durch gesondertes Schreiben, dass sie jegliche zukünftige Zurverfügungstellung finanzieller Mittel an Sparkassen/Landesbanken, der Kommission notifizieren werden für den Fall, dass diese Beihilfenelemente enthalten.
- 2) Die deutschen Bundes- und Länderbehörden verpflichten sich durch gesondertes Schreiben, dass von der Ermächtigungsklausel im Bundesrecht, Anstalten, die unter der Aufsicht eines Landes stehen, für insolvenzunfähig zu erklären, für die von der Verständigung vom 17.7.2001 erfassten öffentlichen Banken zukünftig kein Gebrauch mehr gemacht werden wird.

B) "Grandfathering" der Gewährträgerhaftung

Die folgenden Bestimmungen haben im Gesetzestext und entsprechende Erklärungen in den Gesetzesbegründungen zu erscheinen,:

Die Träger der Sparkassen und der ... Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts.

Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Träger werden ihren Verpflichtungen ans der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der ... Landesbank oder Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind begründet und fällig im Sinne von Satz 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch, eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen [oder: gemäß der Regelung in der Satzung des Instituts].

C) Institutssicherungsfonds

Die deutschen Behörden verpflichten sich durch gesondertes Schreiben zur Abschaffung jeglicher Verpflichtung von Trägern oder anderen öffentlichen Stellen, finanzielle Mittel an Institutssicherungsfonds von Sparkassenverbänden in den Ländern, wo dies anwendbar ist, zur Verfügung zu stellen, gemäß einem klaren Zeitplan im Einklang mit der Verständigung vom 17.7.2001.

Im folgenden sind die notwendigen Maßnahmen im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zu treffen.

D) Freie Sparkassen

Die deutschen Behörden verpflichten sich durch gesondertes Schreiben zur Abschaffung jeglicher Verpflichtung von öffentlichen Stellen, sogenannten freien Sparkassen (z.B. Frankfurter Sparkasse) finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, gemäß einem klaren Zeitplan im Einklang mit der Verständigung vom 17.7.2001.

Im folgenden sind die notwendigen Maßnahmen im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zutreffen.

Brüssel, den ...